

WALTER GÖGELMANN

## Ein Haus für das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit

Der Weg Gustav Werners (1809–1887) bis zur  
»Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus«

Wir schreiben den 13. August 1838. Am Grab einer Tagelöhnerwitwe in Walddorf, Oberamt Tübingen, stehen sechs unversorgte kleine Kinder. *Jetzt macht Ernst mit Eurem Christentum, beweiset Euren Glauben durch die Liebe*, redet der Vikar den Gemeindegliedern ins Gewissen. Doch keiner sagt »Hier!«, bis er, der selbst noch als dessen Gehilfe ohne Einkommen von des Pfarrers Tisch isst, ein zweijähriges Mädchen aufnimmt: der Anfang eines »Kinder-Rettungshauses«.

Der Vikar ist Gustav Albert Werner, 1809 in Zwiefalten geboren (*katholisch getauft?*) steht im Taufregister, denn beide Eltern sind evangelisch. Einen evangelischen Pfarrer aber gibt es nicht am Ort.)

Warum ich mit dieser Geschichte beginne? Weil sie einige der mitgehenden Geburtsmerkmale dessen an sich trägt, was heute als »bruderhausDIAKONIE« 10.000 Menschen mit angeschlagenen Biographien Heimat oder Betreuung und 3.300 Menschen Arbeit gibt<sup>1</sup>.

*Für Zeit und Ewigkeit* – die Thematik dieser Tagung passt genau zur Vieldimensionalität und zur Offenheit dessen, was ich jetzt mit Ihnen teilen möchte, besonders aber zur Ewigkeitsdimension dessen, was die protestantische Theologie des 19. Jahrhunderts mit dem Begriff »Reich Gottes« umschreibt. Dieser Hoffnung einen helfenden menschlichen Leib aus dem verwundeten Fleisch des 19. Jahrhunderts geben und so *dem Reich Gottes Raum schaffen* – nichts anderes will Gustav Werner. Und mit dieser Hoffnung ist er da, wo Kinder in Not sind, wo Kleinbauernfamilien im Schwarzwald Haus und Hof verlieren, wo der Krieg 1870/71 im Elsass ganze Dörfer zur Wüste macht – da will er den *Dienst der Liebe und Gerechtigkeit* tun und so *das Reich Gottes zur Erscheinung bringen*<sup>2</sup>. Und daraus wird nach wechselvollen vier Jahrzehnten die »Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus«. *Was nicht zur Tat wird, hat keinen Wert*, gilt als Werners diakonisches Lebensmotto – einer in Rechtgläubigkeit oder Rationalismus erstarrten Landeskirche ins Gesicht<sup>3</sup>!

Ich will die Richtung dieses Weges beleuchten mit Hilfe von drei Fragestellungen:

I. Wie nimmt im armen Königreich Württemberg Hoffnung soziale Formen von Hilfe an?

(Die theologischen und sozialen Hintergründe können der Thematik wegen nur in thesenartiger Form skizziert werden).

1 Vgl. Paul WURSTER, Gustav Werners Leben und Wirken, Reutlingen, 1888, 39–40.

2 Vgl. Gustav WERNER, Nachgeschriebene Vorträge (NV), Teil 2, Reutlingen 1884, 314 (handschriftlich, Archiv der Bruderhausdiakonie Reutlingen [ABD]). – Sendbrief (SB) aus dem Mutterhaus (Hauszeitschrift des Bruderhauses) 11 (1868), 182.

3 Zum Zitat vgl. WURSTER, Gustav Werners Leben (wie Anm. 1), 111.

II. Wie begibt sich eine auf Ewiges gerichtete Hoffnung auf den Weg zur Rechtsform?

III. Perspektiven und Probleme

(Bei dieser Frage nach der Tauglichkeit von Rechts- und Ordnungsstrukturen muss es bei Andeutungen bleiben).

## I. Wie nimmt im armen Königreich Württemberg Hoffnung soziale Formen von Hilfe an?

Die »soziale Frage« ist im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts in Württemberg alles andere als Industriearbeiterfrage – zumindest vor der Erfindung des Elektromotors. Die Not der Kleinbauern nach einer nicht vollendeten Bauernbefreiung, die durch die Nässeperioden und die Kartoffelkrankheit der 30-er und 40-er Jahre bedingten Hungerjahre, gefolgt von Auswanderungswellen (zwischen 1846 und 1856 verlassen 160.000 Untertanen das Königreich Württemberg) oder das Elend der Wanderarbeiter beim Eisenbahnbau sind nur einige der Faktoren, die z.B. nach den Hungerjahren von 1845 bis 1847 insgesamt 24% der Gesamtbevölkerung (in Zahlen: 418.000) zu potentiellen Unterstützungsempfängern machten. Die Armenpflege aber ist, da Ausfluss des Heimatrechts, den – meist zahlungsunfähigen – Kommunen zugeordnet.

Ein erstes Koordinationsinstrument – dem verdanken wir auch die Zahlen – ist der von Königin Katharina von Württemberg (1783–1819), dem sozialen Herzen Württembergs, in den Jahren 1816–1819 gegründete Wohltätigkeitsverein<sup>4</sup>. Eine zweite Gegenbewegung sind die aus der »Erweckungsbewegung« heraus entstandenen, meist bei der Kinderarmut ansetzenden »Rettungshäuser«. Johann Hinrich Wichern (1808–1881), der Vater der Inneren Mission in Deutschland, zählt im Jahr 1848 in Württemberg bereits 23 solcher Einrichtungen mit über 1.600 betreuten Kindern. Auf katholischer Seite leisten einige Einrichtungen – wie z.B. die Paulinenpflege in Ellwangen – eine ebenso notwendige wie beachtliche Pionierarbeit<sup>5</sup>.

Sicher kennt Gustav Werner einige dieser Einrichtungen vom Hörensagen. Kooperieren wird er mit keiner. Denn er ist ein Einzelkämpfer. Die Gründe liegen in seiner ganz eigenen Zuordnung von *Zeit und Ewigkeit*, bei seiner Liebesarbeit und in der Sozialform, die er seiner Arbeit gab. Der Austausch mit Wichern beschränkte sich auf gegenseitige Achtung, aber auch auf Unverständnis. Ob Werner die Namen des schottischen Evangelikalen Thomas Chalmers (1780–1847) und seine Arbeit in den Elendsvierteln von Glasgow, der Quäkerin Elizabeth Fry (1780–1845), dem »Engel der Frauengefängnisse« in England, von Amalie Sieveking (1794–1871) mit ihrem Verein für Armen- und Krankenpflege in Hamburg oder des Grafen Adelberdt von der Recke-Volmerstein (1791–1871) in Düsseltal am Niederrhein mit seinem Rettungshausversuch kannte? Auch mit Christian Heinrich Zellers (1779–1860) und der 1780 von Johann August

4 Vgl. Arnold WELLER, Sozialgeschichte Südwestdeutschlands, Stuttgart, 1979, 139. – Eberhard NAUJOKS, Stadt und Entwicklung in Baden und Württemberg 1800–1914, Bühl/Baden 1988, 25. – Wilfried SETZLER, Von Menschen und Maschinen, Stuttgart 1998, 26. – Willi A. BOELCKE, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1899, Stuttgart 1989, 18–19, 114. – Vgl. zum Ganzen Walter GÖGELMANN, Ein Haus dem Reich Gottes bauen (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts [VDWI] 32), Heidelberg 2007, 32ff.

5 Vgl. Johann Hinrich WICHERN, Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche (1849), in: Johann Hinrich Wichern. Ausgewählte Schriften, Bd. III, hg. v. Karl JANSSEN, Gütersloh 1962, 238. – Vgl. weiter: GÖGELMANN, Ein Haus dem Reich Gottes bauen (wie Anm. 4), 35.

Urspberger (1728–1806) gegründeten »Christentumsgesellschaft« in Beuggen bei Basel hat er keine nachweisbaren Verbindungen, obwohl gerade die letztere eine Art von europaweit gespanntem Dach der Bewegung bildet, die Erweckung und Bekehrung entwickeln will zur Erlösung der seufzenden Kreatur und zu sozialer Gerechtigkeit.

Natürlich ist Gustav Werner Teil dieser Gesamtbewegung, die den Begriff des Reiches Gottes immer mit einem Tätigkeitsverb verbindet, und dabei arme, hilflose und bedürftige Menschen im Blick hat. Doch seine geistlichen Quellen und seine Sozialmuster sind von anderer Provenienz. Aus dem daraus resultierenden Selbstverständnis Werners und den Seinen wächst so ein ganz eigener Weg der Hilfe.

1. *Das dem Reich Gottes Bahn gebrochen und eine Stätte bereitet und die Gesetze desselben in das Gesamtleben der Menschheit eingeführt werden, ist das dringendste Bedürfnis unserer Zeit, wenn nicht in der kommenden Flut des Verderbens alles untergehen soll. Auch zeigen sich manche erfreuliche Zeichen, dass dasselbe sich nahen will. Zu obigem Zweck mitzuwirken und auf jene Zeichen aufmerksam zu machen...*<sup>6</sup>, das ist das Lebensprogramm Gustav Werners und seines Werks.

Bereits die in diesen programmatischen Sätzen enthaltenen Schlüsselworte lassen den großen Überschneidungsbereich zwischen Zeit und Ewigkeit erahnen: Gott überlässt die Welt des 19. Jahrhunderts nicht ihrem Elend. Seine Schöpferliebe hält sie in einem ständigen Fluss der Erneuerung und holt sie schließlich zu sich zurück in einen endgültigen Erfüllungszustand: das Reich Gottes.

Dieses bricht jetzt und hier an, initiiert das Handeln der Menschen und setzt es zugleich voraus. Die Denkmuster dieser Emanations-Remanationslehre verdankt Gustav Werner dem schwedischen Seher Emanuel Swedenborg (1688–1772). Gottes Liebe vollzieht also ihre Menschwerdung nicht nur in Christus, sondern im kontinuierlichen mitschöpferischen Tun der Menschen: Gott wirkt nichts außer durch uns.

2. Die Geschichte Gottes mit seiner Welt ist Heilsgeschichte. Damit also dieser emanative Kreislauf zwischen Schöpfer, Welt, Menschwerdung und Christusherrschaft/Reich Gottes durch Menschenhandeln vollziehbar wird, bedarf es einer prophetischen Zeitansage: Sie deutet die »Zeichen der Zeit« und zieht daraus die richtigen Schlüsse, um die *Gesetze des Reiches Gottes ... in das Gesamtleben der Menschheit* einzuführen. Insofern und insoweit diese im 19. Jahrhundert Gestalt gewinnen, tritt Christus, der »geistig« Wiederkommende, seine Herrschaft an. Und dazu ist es Zeit, und zwar jetzt! (Die romantisch-idealistische Denkfigur der Verleiblichung von Geistigem ist unschwer zu erkennen)<sup>7</sup>.

Elternlose Kinder, unversorgte Frauen, angeschlagene Menschen oder nicht erbende Weingärtneröhne steckt der Prediger Gustav Werner mit dieser Hoffnung an, nimmt sie mit in die Dynamik eines allerletzten heilsgeschichtlichen Prozesses hinein, dem er, der Prophet und Lehrer der Gerechtigkeit des Reiches Gottes, ständig neue Tatimpulse zuführt<sup>8</sup>.

6 Friedensbote 1 (1851), Vorrede, III (zit. nach: GÖGELMANN, Dem Reich Gottes Raum schaffen [VDWI 31], Heidelberg 2007, Dokumentation Nr. 6, 260).

7 Vgl. zu Einzelnachweisen: GÖGELMANN, Dem Reich Gottes Raum schaffen (wie Anm. 6), 30ff., 89ff., bes. 107ff.

8 Vgl. als ein markantes Beispiel für eine solche »Zeitpredigt«: Das Kommen des Herrn in unseren Tagen, zit. nach: Dem Reich Gottes Bahn brechen. Gustav Werner: Briefe, Predigten, Schriften in Auswahl, hg. v. Gerhard K. SCHÄFER u.a., Stuttgart, 1999, Nr. 223, 590ff.

3. Wie aber soll das geschehen? Indem die »göttlichen Tugenden« Liebe, Gerechtigkeit und Haushalterschaft, der Bergpredigt und den Levitenpredigten des biblischen Buches Deuteronomium abgewonnen, zum Gesetz der Erneuerung aller Lebensbereiche werden:

- Liebe, die sich misst am Bedarf des Bedürftigen,
- Gerechtigkeit, die jedem »seine Gebühr« gibt, und
- Haushalterschaft, die verantwortlich mit den Gaben der Schöpfung umgeht.

Diesen »göttlichen Tugenden« traut Gustav Werner ohne hermeneutische Zwischenschritte die Kraft zur Transformation nicht nur der Individuen, sondern auch gesellschaftlicher Institutionen und Ordnungen zum Reich Gottes, Transformationen also im Sinne eines endgültigen Gotteswillens, zu.

Deshalb gilt es, Schritt für Schritt die Individuen, die Häuser und Familien samt den elementaren Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft und Handwerk, aber auch die »Großindustrie« und schließlich nach 1871 das vereinigte »deutsche Vaterland« in den Wirkungsbereich des Reiches Gottes hereinzuholen. Nicht radial hinauswirken – hereinholen in Gottes Endgültigkeit, das ist der Anspruch.

4. Wer soll nun diese heilsgeschichtliche Bewegung tragen? *Christus und eine einige lebendige Gemeinde, eine kleine Herde ..., der der Vater das Reich Gottes geben kann ..., ein gesundes, wahrhaft christliches Gemeinwesen*<sup>9</sup>, das ist der entscheidende erste Schritt. Zeitzeichen und im diakonischen Vollzug zugleich Anfang der realisierten Königsherrschaft Christi zu sein: Das ist das Selbstverständnis und die Verpflichtung, die Gustav Werner der von ihm gegründeten diakonischen Gemeinschaft mitgibt.

- Sie ist heilsgeschichtlich-endzeitliche Gottesgemeinde, die die »göttlichen Tugenden« mit bedürftigen Menschen zusammen im Alltag eines »ganzen Hauses« lebt; und sie ist der lebende Beweis: Es geht! Die Königsherrschaft Christi kann tatsächlich das Fleisch des 19. Jahrhunderts annehmen.
- Das »Bruderhaus« in Reutlingen ist in allen seinen Zweigbetrieben deshalb »Rettungshaus«, eines aber, in dem nicht Retter zu Rettenden werden, sondern in dem die Gemeinde Jesu Christi im Modell alle in ihre rettende Dynamik hineinnimmt.

Gustav Werner gibt dieser Gemeinschaft von Frauen und Männern den Namen »Hausgenossenschaft« (die Gemeinschaft untersteht keinen Gelübden, keinen Eintrittsvoraussetzungen [schließlich hat nach Röm 12 und 1 Kor 12 jeder Mensch seine Charismen!], keinen Eintrittsritualen, keiner Unterordnung der Frau unter den Mann, keiner Vergütung, und hat keinen Anspruch auf die Entwicklung professioneller diakonischer Berufsbilder). Der Name knüpft an Eph 2,19 an, die Sozialform ist die des »ganzen Hauses«, die von der Antike bis zur protoindustriellen Phase der gesellschaftlichen Entwicklung alle Veränderungen übersteht, indem sie sie flexibel adaptiert<sup>10</sup>.

Diese Verbindung aus eschatologischer Gemeinschaft und Sozialform des »ganzen Hauses« beinhaltet

- die Orientierung aller im Hause Beheimateten an einem Vater;
- die Rolle von Betreuenden und Betreuten als die von Söhnen und Töchtern, Erwachsensein und eigene Verantwortung, etwa für eine Zweiganstalt, durchaus eingeschlossen;

9 Gustav Werner an Marie Merkh, 16.3.1868 (transskrib. Briefe/ABD). – Nachgeschriebene Predigten (NPr), 1.1.1877, 104 (hs/ABD). – SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 238, 706.

10 Vgl. zur sozialwissenschaftlichen Seite der Problematik Hans DERKS, Über die Faszination des »Haus-Konzepts«, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996), 221–242, bes. 232–234.

- gemeinsames Leben im »Haus Werner«, das innerhalb von eineinhalb Jahrzehnten auf ein dezentrales System von bis zu 31 »Häusern« mit Subsistenzlandwirtschaften, mehreren Handwerksbetrieben, einigen Fabrikbetrieben, Schulen und Textilläden anwächst;
- Gemeinsamkeit bei der Arbeit, beim Feiern, bei der Gestaltung der Frömmigkeit, bei der Vorsorge für Gesundheit und Alter.

Diese Verbindung leistet

- Beheimatung und Identität in einem Werk in der Zeit der Auflösung vorindustrieller Gesellschaftsstrukturen;
- Arbeitsplätze und nach drei Jahrzehnten einen Schwerpunkt für fortschrittliche Lehrlingsausbildung;
- kaum vorstellbare Kompetenzgewinne: eine Frau mit lückenhafter Schulbildung wird zur geprüften Lehrerin, ein Weingärtnersohn zum Hausvater einer Zweiganstalt: »Vater Werner« hat ein Auge für Begabungen!

5. Doch dem Reich Gottes traute er auch die Kraft zu, die »Großindustrie«, bisher das Herrschaftsgebiet des Mammons, als Herausforderung anzunehmen und es im Sinne der »göttlichen Tugenden« zu transformieren:

*Am kränksten Punkt muss man die leidende Menschheit anfassen und mit dem gesunden Geist des Christentums durchdringen ... Meine Fabrik ist wie ein Hebel, mit dem ich die Armen aus der Versunkenheit herausheben will*<sup>11</sup>, ist Gustav Werners Konzept zur Lösung der »sozialen Frage«. Die Orte, wo vorher *die Kinder geopfert und die Menschen geschlachtet* wurden, müssen zu *Stätten* werden, *da lauter Heil und Segen wächst*<sup>12</sup>.

So kommt es zwischen 1851 und 1875 zur Gründung von zwei Papierfabriken, einer Maschinen- und einer Möbelfabrik. Als *Gottes Tempel*, den Ort, *da sein Stuhl steht und seine Ehre wohnt*, weihte Werner seine erste Papierfabrik in einem rituellen Akt – wie die Beutegüter des Heiligen Krieges im Deuteronomium – Gott als dem eigentlichen Fabrikherrn, erklärte sie zum Heiligen Bezirk und entzog sie so dem *Feind des Eigenntzes*<sup>13</sup>.

6. Durchaus dem Gesetz der Steigerung folgend, will Gustav Werner, der glühende deutsche Patriot, nach 1870 auch den Bereich des geeinten *deutschen Vaterlandes* dahin bringen, *dass alle Reiche der Welt Christo zufallen werden und dass die Heiligen diese Reiche einnehmen sollen*<sup>14</sup>. Gerade den Krieg der *Bruderstämme* Deutschland und Frankreich will Gottes Heilsplan dazu nutzen, dass Deutschland zum Israel für die anderen Völker Europas wird, um seinen Heilsplan auszuführen<sup>15</sup>.

Wie das konkret zu verstehen ist? In der Zeit des stark ausgeprägten Franzosenhas- ses schärfte Gustav Werner seinen Landsleuten die Verpflichtung ein: Jetzt ist es Zeit, dass Deutschland Frankreich die *Bruderhand* reicht und seines heilsgeschichtlichen Priester- und Diakonenamtes waltet. Sonst muss es der *König der Gerechtigkeit* mit der gleichen Strafe heimsuchen wie jetzt Frankreich!

11 So SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 79, 197.

12 So FB 33 (1886/87), H. 2, 4. – NV 82/II, 29.8.1858, 122. – SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 173, 455.

13 Vgl. NV 26.12.1863, 201, 208ff. – NV 1.1.1864, 238. – SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 140, 310. – Karlheinz BARTEL, Gustav Werner, Stuttgart 1990, 185–186.

14 So Ferdinand FENCHEL, Gedenkbuch 9.5.1861 (Referat eines Vortrags von Gustav Werner zu Lk 16,10–13), 45 (transskrib./ ABD).

15 So SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 220, 585.

Jetzt musste das »Haus Werner« der Politik vorausseilen: Bereits nach den ersten deutschen Siegen im Nordelsass reiste Gustav Werner selbst nach Straßburg und Fröschweiler, den vom Krieg am meisten heimgesuchten Orten, brachte Hilfsgüter und Geld als Zeichen der Versöhnung und nahm im Lauf eines halben Jahres über 80 französische Kriegswaisen in seinen Häusern im Schwarzwald auf<sup>16</sup>.

*Gerechtigkeit und Liebe nach allen Seiten*, besonders nach der Seite des geschlagenen Feindes, in *Versöhnung* umzusetzen – das hieß jetzt für Gustav Werner: *Nun gilt es auch, die Herzen der abgewandten Brüder zu gewinnen ... Ich gebe vielleicht diese Woche noch hin* (sc. nach Straßburg [W. G.]) *und will sehen, ob und was ich zur Linderung des Elends tun kann*<sup>17</sup>.

7. Dieses pointierte Gelegenheitszitat enthält wie kein anderes in kurzer Zusammenfassung die *Muster dieser Diakonie* und ihre unverwechselbaren Qualitätsmerkmale:

- notnah: Sie geht hin in das 700-Seelen-Dorf im Nordelsass, das in zwei Tagen Schlacht auf seiner Markung 10.000 Tote und 8.000 Verwundete zu verkraften hat;
- zeitnah: Als noch die Trümmer rauchten, reiste Gustav Werner selbst nach Straßburg.  
Soforthilfe setzt Zeichen. Als 1849 in Reutlingen auf dem Marktplatz die »Sozialisten« für Unruhe sorgten, fasste er den Entschluss zu einer »christlichen Fabrik« als »Kontrastprogramm«;
- persönlich: das heißt, durch Menschen vermittelt, durch ihn selbst, durch »Hausgenossen«. Sprich: Die Liebe von Personen, die Verantwortung übernehmen, hat Namen und Gesichter!

Die Unmittelbarkeit und Menschennähe dieser Diakonie liegt offen zu Tage, ebenso aber ihre Grenzen. Sie sind begründet in dieser Verbindung von Reich-Gottes-Hoffnung und Haus-Konzept:

- Das Reich Gottes in der Welt ist in allen seinen Wirkungsbereichen letztlich definiert als »Gottes Haushaltung«. Auch die »Großindustrie« und das »deutsche Vaterland« sollen durch Transformation letztlich zu »Rettungshäusern« werden.
- Dieses organisationsarm wirkende Haus-Konzept hat zwar einen im Nahbereich durchaus wirksamen primären Sozialgehalt. Liebe, Gerechtigkeit und Haushalterchaft sind aber von ihrer Begriffsgeschichte her individualistisch dominiert und den organisatorisch-logistischen wie den wirtschaftlich-strukturellen Erfordernissen von Großorganisationen weder von der Sozialethik noch von der praktischen Umsetzbarkeit her gewachsen.
- Und die Frage: »Was kommt danach?« war der präsentischen Reich-Gottes-Hoffnung Gustav Werners fremd: Ewigkeit in der Zeit ist nicht auf Permanenzsicherung angelegt!

16 Die Abläufe im Einzelnen wie Gustav Werners begleitende Briefwechsel sind ausführlich dokumentiert in WURSTER, Gustav Werners Leben (wie Anm. 1), 340–359.

17 Ebd., 342, 344–345.

## II. Wie begibt sich eine auf Ewiges angelegte Hoffnung auf den Weg zur Rechtsform? – Wie wird aus einem vielgestaltigen Diakoniewerk die »Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus«?

Da auch Gustav Werners Leben endlich ist, konnte er mit seinem Werk der Frage nach einer Zukunft ohne ihn, den »Gründer-Vater«, nicht ausweichen: Wie aber sichert man den Bestand einer Gemeinschaft, der auf Ewigkeit in der Zeit durch den Dienst an Menschen angelegt ist? Welche Rechtsform ist einer von ihrem Selbstverständnis und ihrer Struktur her Eschatologie-dominierten Einrichtung angemessen? Denn die verschiedenen Anforderungen an diese Rechtsform sind untereinander schwer kompatibel:

- Als Dienst für das Reich Gottes und als Dienst mit Menschen für Menschen ist Gewinnerorientierung ausgeschlossen.
- Fabrikbetriebe, traditionell gewinnorientiert, sollen mit betreuenden Einrichtungen unter ein- und demselben rechtlichen Dach bleiben, beide nicht gewinnorientiert. Doch sollen die ersteren für den Unterhalt der letzteren Gewinne abführen.
- Der Rettungshauszweck aber soll dem Ganzen erhalten bleiben.

Welches Moment wird nun bei der juristischen und strukturellen Bestandssicherung auf der Strecke bleiben? Denn bei dem bis 1866 weitgehend in einer Art von »charismatischem Handbetrieb« geleiteten Großunternehmen »Bruderhaus« standen die Heimat von fast 1.400 Betreuenden und die Arbeitsplätze von Hunderten von externen Mitarbeitern auf dem Spiel!

Die evangelische Landeskirche in Württemberg mit dem König als Bischof kam schon von der Tradition der protestantischen Diakonie her als Rechtsdach nicht in Frage. Die ganze Bewegung der Inneren Mission war – im weitesten Sinne – vereinsrechtlich organisiert. Denn ohne diese freie Organisationsform konnte sie nicht als diakonischer Vortrupp einer in der sozialen Frage des Jahrhunderts weitgehend immobilen Kirche wirken. Diese Voraussetzungen galten auch kleinräumig für das »Bruderhaus« und seine internen Organisationsprobleme wie für seine Bestandssicherung nach innen und nach außen.

Die Problematik von Zeit und Ewigkeit und die Umsetzung von Hoffnung in Organisation und Recht entwickelte sich in Stufen in chronologischer Folge<sup>18</sup>, die 1882 schließlich in die Verfassung der »Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus« einmündeten.

1. Die Konstruktionen der *ersten Stufe* waren bestimmt von der Frage: Wie kann man die Betreuenden, die Betreuten und die das Werk mittragenden externen Freunde in einem rechtlich und organisatorisch effektiven Rahmen zusammenbinden, der dem Ewigen, dieser endzeitlichen Gemeinde, einen sozialen Leib gibt?

Das Anliegen wurde durch drei Vereinsgründungen entwickelt:

- den *Verein zur gegenseitigen Hilfeleistung*, gegründet 1852;
- den *Verein zum Bruderhaus*, 1858 gegründet, und
- die *Neue Brüdergemeinde*, 1863 gegründet.

Der *Verein zur gegenseitigen Hilfeleistung*<sup>19</sup>, ein Wechselbegriff für »unsere Gemeinde«, stellte eine enge Verbindung von Ekklesiologie und Vereinsrecht dar. Die biblisch moti-

18 Vgl. zur Gesamtproblematik GÖGGMANN, Dem Reich Gottes Raum schaffen (wie Anm. 6), 171.

19 Zu den Statuten vgl. SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 161, 410ff.

vierte Solidarität: *Ein jeder Sorge für das, was des anderen ist. So ist im Himmel!*<sup>20</sup>, behielt letztlich ein sozialkaritatives Achtergewicht. Die intensiven Diskussionen des Jahres 1856 um eine Ausdehnung des Solidarprinzips auf einen Verein für Brandschäden und Viehseuchen schufen Klarheit: Der Verein schafft *eine Hilfskasse, keine Versicherung*; kein Vorstand beschließt, das *Urteil der Ältesten* nach dem Muster von Apg 6 ist maßgebend. Die Mitglieder haben keine Rechte, sondern vertrauen sich der Barmherzigkeit der Ältesten an. Vereinsbeiträge und Spenden sind *geistliche Opfer* und daher *des weltlichen Zusatzes entkleidet*<sup>21</sup>.

Gustav Werners geistliches Gemeindeziel und die Anlehnung an biblische Muster dominierten deutlich die Statuten. Ursprüngliche genossenschaftliche Ansätze blieben auf der Strecke zugunsten des steigenden Unterstützungsbedarfs des Werner-Werks mit dem rasanten Ausbau seiner Zweigeinrichtungen.

Der *Verein zum Bruderhaus*<sup>22</sup>, gegründet 1858, mit differenzierteren Statuten und verstärktem rechtlichem Verbindlichkeitsgrad der Ziele hatte die Funktion eines rechtlich-organisatorischen Fangnetzes für Gefahrensituationen des Werks. § 1 gibt den Ton an: *Liebe zu Gott und dem Nächsten* als Vereinszweck – ekklesiologisches Ziel oder moralisches Signal höherer Rechtsverbindlichkeit? *Verbrüderung* und *christliche Haushalterschaft* verbindet § 2 mit einer *Erwerbsgesellschaft*. § 3 vermeidet bewusst den Status der »juristischen Person«, um für den Verein *in seiner inneren Einrichtung das Grundgesetz der Familie durchzuführen*. Erstmals hatten die »Hausgenossen« Schutz- und Versorgungsrechte im »Bruderhaus« im Fall von Alter und Krankheit (§ 12).

Insgesamt sollte der Verein in der Lage sein, das im Besitz von Gustav Werner und seiner Ehefrau Albertine befindliche »Bruderhaus« zu übernehmen: *Alle Liegenschaften, Mobilien und sonstige Besitztümer werden dem Verein als Eigentum zugeschrieben* (§ 12) – insgesamt ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur »Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus«. Die Mitglieder wurden in die Pflicht genommen: Sie hafteten solidarisch für alle Verbindlichkeiten des Vereins, mit eigenen Ansprüchen an das Bruderhaus, aber sie standen hinter den Ansprüchen von Außenstehenden zurück (§ 15b). Die Hausgenossen unterschrieben sogar einzeln eine Verpflichtung zur selbstschuldnerischen Haftung für alle Verbindlichkeiten des Vereins – auch mit dem beim Eintritt in die Hausgenossenschaft eingebrachten Vermögen. Erstmals gaben diese Vereinsstatuten dem Reich-Gottes-Ziel eine juristisch ernster zu nehmende Form: Die Rechte und Pflichten von Hausgenossen und Freunden waren präzisiert. Hausgenossen hatten erstmals Rechte, hafteten aber auch für die von Gustav Werner gemachten Schulden.

Die Verfassung der *Neuen Brüdergemeinde*<sup>23</sup> – Nachfolgerin oder Ergänzung des »Vereins zum Bruderhaus«? – wurde aus der Krise des Jahres 1863 geboren: Für das Gesamtwerk wurde eine gerichtliche Vermögensuntersuchung angeordnet, Zweiganstalten mussten verkauft werden. Die Industriebetriebe, eigentlich zum Unterhalt der Rettungshäuser gedacht, brachten durch ihren Kapitalbedarf diese in Gefahr. Rettung und Sicherung des Werks sollten bezeichnenderweise geschehen in einer Gemeindeverfassung: *Die Gemeinde setzt sich zunächst die Aufgabe, die Anstalten des Werner, wie es ihre Mittel erlauben, zu erwerben*: Erstmals suchte diese »Gemeinde« um den Status einer juristischen Person nach. Erstmals streute die selbstschuldnerische Haftung aller Glieder dieser Gemeinde das wirtschaftliche Risiko des Werner-Werks über die Haus-

20 Gustav Werner in: SB 2.8.1854, 69.

21 So SB 1.1.1857, 25ff. – Vgl. WURSTER, Gustav Werners Leben (wie Anm. 1), 198–199.

22 Statuten des Vereins in: SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 169, 435–440.

23 Zur Verfassung vgl. ebd., Nr. 231, 674; Nr. 232, 628–629.

genossen hinaus auf alle Anhänger. Ein *Ältestenrat* war das wichtigste Entscheidungsgremium. Die vom Juristen Otto Hahn konzipierte *Verbindung von Gemeinschaft und Produktivassoziation* sollte

- in der Not christliche Gemeindegemeinschaft als Solidarhaftung durch eine juristische Konstruktion absichern und
- so ein ganzes Diakoniewerk mit allen seinen Arbeitsbereichen vor dem wirtschaftlichen Ruin bewahren.

Trotz einer Tendenz hin zu konturierteren Rechts- und Ordnungsstrukturen war diese erste Entwicklungsstufe gekennzeichnet durch

- einen deutlichen Überhang des Anliegens einer »Gemeindebildung«,
- die Minimierung von Rechts- und Ordnungselementen und
- die Tradition, dass diese beiden korrelierenden Stränge ihr Ziel letztlich im Überleben des Werner-Werks haben.

Beide Rettungskonstruktionen vermochten das Rettungshaus nicht zu retten: Nach der gerichtlichen Vermögensuntersuchung, die ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten und Vermögen, aber letztlich doch die Zahlungsunfähigkeit des Werks ergibt, blieb nach dem Rat von Victor Aimé Huber (1800–1869) der *Aktienverein*<sup>24</sup> als einziger Ausweg.

2. Diese *zweite Stufe* der Entwicklung zwang dem Werk erstmals klare Ordnungs- und Führungsstrukturen sowie eine »kaufmännische Buchführung« auf. Die Gläubiger machten Druck. »Vater Werner« seufzte über dieses sein ganz eigenes *Golgatha*: Das Reich Gottes konnte *unter den selbstsüchtigen Deutschen und fleischlichen Schwaben keine Aufnahme finden*: Der Mammon hatte den Sieg behalten über die Caritas<sup>25</sup>. Doch es ging um das Überleben und die Heimat von mehr als 1.400 Menschen!

Als sich am 13. Mai 1866 der »Aktienverein« konstituierte, waren zahlreiche über das ganze südliche Mitteleuropa reichende Rettungsversuche im Gang. Im Werk selbst markierte diese Stufe den wichtigsten Schritt auf dem Weg zur »Stiftung«: Das charismatische Wirtschaften des Gründers mit unkontrollierter Dezentralisation wurde abgelöst durch eine zentrale Buchführung, »Vater Werners« charismatische Führung durch klar geregelte Verantwortlichkeiten: Ein *Aufsichtsrat* als Leitungsgremium delegierte Leitungsaufgaben an drei Direktoren, hinter ihm stand die *Aktionärsversammlung*. Der Aktionär Werner war an die Leine gelegt bis auf den Vorsitz eines Verwaltungsrates und eine nicht näher definierte *geistliche Leitung*<sup>26</sup>. Dafür übernahm der Aktienverein das gesamte Vermögen aller Rettungshäuser und Fabriken einschließlich der von den Hausgenossen eingebrachten 10%, aber eben auch alle Verbindlichkeiten des Werks<sup>27</sup>. Die dringend angezeigte Trennung von Rettungshäusern und gewerblichen Betrieben gelang noch nicht.

»Vater Werner« definierte kraft seiner Autorität diese »geistliche Leitung« recht extensiv und ließ sich auch durch alle diese strukturellen Zwischenböden in den folgenden Jahren nicht daran hindern, das Band der Hoffnung auf die »echte Gemeinde« um seine Rettungshäuser und Fabriken noch enger zu ziehen: In seiner Person blieb er Bürge für die Verbindung von Reich-Gottes-Hoffnung und dem »ganzen Haus Werner«. Dabei wurde das Unmögliche möglich: Der Aktienverein wirtschaftete mit viel Verständnis für

24 Zu den Statuten vgl. ebd., Nr. 236, 690ff; Nr. 297, 694ff.

25 Vgl. ebd., Nr. 237, 697. – WURSTER, Gustav Werners Leben (wie Anm. 1), 305.

26 Vgl. SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 276, 691. – WURSTER, Gustav Werners Leben (wie Anm. 1), 306.

27 Zu Einzelheiten vgl. SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 276, 690–691.

die Rettungshausbelange, konnte sogar ausbauen: 1875 kam sogar die »Möbelfabrik zum Bruderhaus« mit vorbildlichen Ausbildungseinrichtungen dazu. Freunde und Aktionäre wurden nicht müde. Der Pächter Gustav Werner trieb zusammen mit den Seinen eine hervorragend effektive Sparwirtschaft. Nach kaum eineinhalb Jahrzehnten war durch Schenkung, Rückkauf und viele Einzelaktionen Gustav Werner bis auf wenige Reste Alleinaktionär des Gesamtwerks, als 70-jähriger also für die geistliche und materielle Zukunft des Werks allein verantwortlich, auch nach dem Tag X seines möglichen Ablebens! Reich-Gottes-Hoffnung, Rettungsziel und wirtschaftliche wie soziale Daseinsvorsorge waren neu ins Verhältnis zueinander zu setzen. Doch welche Rechtskonstruktion war in der Lage, alle diese Elemente zu tragen, ohne »Vater Werner« als deren angestammte personalifizierte Verbindung? Das ist die Frage, die die *dritte Entwicklungsstufe* für mehr als ein Jahrhundert klären muss:

3. Das Ehepaar Werner, Eigentümer des gesamten »Bruderhauses«, entschied sich nach langen Beratungen mit dem Juristen Dr. Friedrich Schlemmer, Frankfurt a.M., und mit den Hausgenossen<sup>28</sup> für die Rechtsform der *Stiftung*. Zwar war das Stiftungsrecht des 19. Jahrhunderts ein »Stiefkind der Gesetzgebung«, doch erfüllte die von Gustav und Albertine Werner am 30. März 1881 unterschriebene *Stiftungsurkunde* und das am 27. Juni 1881 unterzeichnete *Statut der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus* mit Sitz in Reutlingen als juristische Persönlichkeit die wichtigsten Kriterien einer *Stiftung bürgerlichen Rechts*<sup>29</sup>. Am 9. Juli 1882 erhielt die »Stiftung« noch die »Gnade« Seiner Königlichen Majestät. Diese Form – gemeinsames Testament der beiden Eigentümer, Stiftungsurkunde und Verfassung des Gesamtwerks in einem – konnte die wichtigsten Strukturelemente und den unverwechselbaren Charakter des Werks übernehmen und sie in einer umfassenden Bestandssicherung in klare und verlässliche Rechtsstrukturen einbeziehen, auch für die Entwicklung nach dem Tod des Gründers. Die »Stiftungsurkunde« und die »Statuten« ließen auf Schritt und Tritt die Strukturen einer *Stiftung bürgerlichen Rechts* durchsichtig werden: Die *Stiftungsurkunde*, den *Statuten* als eine Art von Grundgesetz vorangestellt, kennzeichnete diese als letztwillige Verfügung und umschrieb den Oberzweck der Stiftung sowie die beiden Zielgruppen der wichtigsten »Begünstigten« und wusste sich damit ganz in der Tradition des Rettungswerks seit seinen Anfängen.

*Der Zweck, welchem die Stiftung dienen soll, ist, das geistige und leibliche Wohl der Nebenmenschen auf jegliche Weise zu fördern und den Armen und Verlassenen, welchen die Kraft zum eigenen Fortkommen fehlt, eine Heimat zu schaffen und solche im Geist christlicher Bruderliebe zu verwalten. Hilfsbedürftige Personen, Kinder und junge Leute, welche sonst dem Verkommen und sittlichen Verderben ausgesetzt gewesen wären, wurden besonders genannt und im nächsten Abschnitt dazu die Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die im Bruderhaus Hausgenossen hießen, weil sie Jesum Christum als Herrn und seine Gebote, wie sie in seinem Wort geoffenbart sind, als obers-*

28 Bereits 1877 beim Erntefest in Fluorn im Schwarzwald bezog Gustav Werner Hausgenossen und Freunde in entsprechende Überlegungen ein (vgl. Paul KRAUSS, Gustav Werner. Werk und Persönlichkeit, Reutlingen 1959, 76).

29 Zur stiftungsrechtlichen Problematik vgl. Hans LIERMANN, Geschichte des Stiftungsrechts, 2. Aufl. 1963, unveränderter Nachdruck Tübingen 2002, 247ff., 258. – Handbuch des Stiftungsrechts, hg. v. Werner SEIFERT u.a., München 1987, 70 (§§ 2 und 4); 71 (§§ 9, 10 und 16); 84 (§ 95); 88 (§ 122); 98 (§ 179).

tes Gesetz in ihrem Leben ausführen wollen und die sodann bereit sind, ihre geistigen und körperlichen Kräfte der Förderung des unternommenen Werks zu widmen<sup>30</sup>.

Bereits § 1 und § 4 verbanden beide Personenkreise, Hilfsbedürftige und Helfende, in häuslicher familienartiger Gemeinschaft und in einem geordneten, arbeitsamen und von dem Geist christlicher Bruderliebe beherrschten Zusammenleben. Gemeinsame Beheimatung im »Bruderhaus«, Erziehung, Unterricht und Unterweisung in häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten, eine den Kräften jedes Einzelnen entsprechende Beschäftigung sowie Verpflegung in gesunden und kranken Tagen fügten die Häuser des Liebeswerks lückenlos ein in die Sozialform des »ganzen Hauses«. Das bedeutete auch: »Rettungshäuser« und gewerbliche Betriebe verblieben weiterhin unter dem einen gemeinsamen großen Dach<sup>31</sup>.

Die §§ 2 und 3 beschrieben das Stiftungsvermögen wie die zum Betrieb der Einrichtungen des Bruderhauses notwendigen Mittel aus Arbeit, Landwirtschaft, Hausindustrie, Fabriken, Hausgenossen-Vermögen, Kostgeldern und Spenden.

Die Organe der Stiftung, Aufsichtsrat, dreiköpfiger Vorstand und Generalversammlung, sowie die zentrale Verwaltung in Reutlingen – so die §§ 11, 12, 15, 19 und 23 – konnten die »Stiftung« aus der bewährten Organisationsform des »Aktienvereins« übernehmen<sup>32</sup>. Die Oberaufsicht durch das Innendepartement des Königreichs sowie in Fragen des Unterrichts der örtlichen Schulbehörden – so § 32 – rundeten die Rechtsform ab<sup>33</sup>. Als absolutes Novum auch für das »Bruderhaus« aber fiel ein weiteres Leitungsorgan vollkommen aus allen diakonischen Traditionen der Zeit heraus: die Generalversammlung der Hausgenossen<sup>34</sup> (§§ 11, 19 und 20). Ein prophetischer Vorgriff auf demokratische Strukturen? Statt anachronistischer demokratistischer Wunschvorstellungen machte Gustav Werners Testament Ernst mit den juristischen Konsequenzen seiner geistlich verstandenen Sozialform des »ganzen Hauses«: Nach seinem Tod wurden aus seinen »Kindern«, den Hausgenossen, Erben: Die Motivation und die Verantwortung, die kostenlos erbrachte Arbeit und das ins Vaterhaus eingebrachte Vermögen machten sie als Gemeinschaft zu Erben und zu verantwortlichen und leitenden Mitbesitzern und Mitbestimmern. Und weil an dieser Stelle die »Bruderhaus«-Tradition mit ihren unzähligen Hausmüttern und leitend verantwortlichen Frauen der Gründergeneration mit ihrem an biblischen Charismen orientierten Ansatz der Zeit längst vorausgeeilt war, wies § 20 eigens die Stimmberechtigung sämtlicher männlicher und weiblicher Hausgenossen in diesem Leitungsorgan aus<sup>35</sup>. Bis in die Rechtsform hinein gingen in diesem Detail die Statuten der »Stiftung« ihren ganz eigenen Weg der Diakonie ihrer Zeit voraus und setzten mit ihrer bewährten Tradition einen Markstein in die diakonische Patriarchen-Landschaft.

Wo aber blieb bei dieser Bestandssicherung die Hoffnung auf das nahe Gottesreich, der ewigkeitsträchtige Boden, ohne den das Werk auf Sand gebaut wäre? Man suchte sie in der »Stiftungsurkunde« und den »Statuten« als Rechtsdokumenten vergebens – konsequenterweise! Doch »Vater Werner« wäre nicht er selbst, ließ er gerade jetzt diese wichtigste Dynamik seines Lebens und Werks einfach ins Aus laufen: Hoffnung für Zeit

30 So SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 241, 728.

31 Zur Problematik des »ganzen Hauses« vgl. Anm. 10. – Vgl. weiter SCHÄFER,; Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 241, 729–730.

32 Vgl. SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), 733ff.

33 Vgl. ebd., 736. – Vgl. weiter ebd., 735 (§ 23).

34 Vgl. ebd., 733ff.

35 Vgl. ebd., 734–735 (§§ 19–20).

und Ewigkeit kann man nicht in einer Verfassung verordnen. Man kann sie aber denen, die sie weitertragen und im »Bruderhaus« Gestalt gewinnen lassen sollen, als geistliches Vermächtnis in Herzen und Gewissen schreiben. In der Tat: An seinem Sterbebett versammelte Werner seine Hausgenossen um die biblische Hoffnung seines letzten Diktats: *Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein, und der Gerechtigkeit Ertrag wird ewige Stille und Sicherheit sein, dass mein Volk in Häusern des Friedens wohnen wird, in sicheren Wohnungen und in stillen Ruhestätten*<sup>36</sup>. Diese prophetische Hoffnung als vorweggenommenes Stück Ewigkeit und zugleich als Ordnung einer christlichen Hausgemeinde aus Hausgenossen und bedürftigen Menschen, aus Arbeitenden und Gepflegten im Jahrhundert der »Sozialen Frage« war Gustav Werners letztes Wort für das gesamte Werk.

### III. Perspektiven und Probleme

Dieses doppelte Vermächtnis aus »Stiftungsurkunde; Statuten« und »letztem Diktat«, aus Reich-Gottes-Hoffnung und Stiftung bürgerlichen Rechts, aus Hausgenossenschaft und geordnetem Diakoniewerk musste erst noch seine Tauglichkeit im diakonischen Alltag erweisen. So viel vorweg: Den Status der *Stiftung bürgerlichen Rechts* reichte die »Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus« nach der Fusion mit der Stiftung »Haus am Berg« noch im Jahr 2002 an die »Bruderhausdiakonie« weiter. Dieser rechtliche Rahmen hat alle politischen Veränderungen der letzten 125 Jahre in Bezug auf Betreuungskonzepte, Betriebs- und Führungsstrukturen, Arbeitsrecht samt den betriebswirtschaftlichen Konsequenzen flexibel be- und überstanden! Und das bei all den Weichenstellungen, die bis tief in die Substanz des Werks reichen!

Die erste Nagelprobe auf die Doppelheit seines Vermächtnisses stand mit dem Tod des Gründer-Vaters an. Sein Charisma hatte zusammenhalten können, was nun auseinander zu streben drohte. Ein breites Band von ineinander verschlungenen *Fragen* traf das Werk fast wie einen Rumpf ohne Kopf:

- die Frage nach den geistlichen Grundlagen und der »authentischen« Werner-Tradition,
- die Frage nach den Erben und der Hausgenossenschaft;
- die Führungs- und die Machtfrage und
- die Strukturfrage als Frage nach dem Verhältnis von Betreuungseinrichtungen und dem gewerblichen und produzierenden Teil des Werks.

Die Frage: *Wie lässt sich eine auf Ewigkeit in der Jetztzeit angelegte Hoffnung in einem dergestalt rechtlich geordneten Werk in Diakonie übersetzen, ohne ihren charismatischen Bürgen?* stellte sich für ein Vierteljahrhundert als Frage nach dem authentischen geistig-geistlichen *Erbe* »Vater Werners«. Und die Hausgenossenschaft wurde nicht müde, dieses durch eine möglichst »fotografisch genaue« Traditionspflege bis an die Grenze eines Werner-Kults für sich zu beanspruchen. Doch mit dem Rückgang ihrer Bedeutung im Gesamtwerk konnte sie nicht verhindern, dass gerade die Reich-Gottes-Hoffnung ihre präsentischen Konturen ablegte und sich der blassen futurischen Hoffnung ihres neupietistischen Umfeldes anglich. Eine große Anzahl von sehr werkstreuen Mitarbeitern – auch ein Charakteristikum des Bruderhauses! – hält bis heute die Frage nach der

36 Jes 32,17–18. – »Vaters letztes Diktat«, zit. nach SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 229, 662.

geistlichen Identität ihrer Diakonie wach und bewahrt diese vor dem Abgleiten in bloße Sozialtechnokratie.

Eng verwoben mit diesem Problemkreis ist die Frage nach den geistlichen und rechtlich ordnenden Gewichtungen, und diese wiederum sind eng verwoben mit der Frage, wer nun eigentlich *das Sagen* habe im Werk. Werners Nachfolger Johannes Schneider (seit 1887) war zwar von seiner Hausgenossen-Biographie her durchaus qualifiziert zur Integrationsfigur, doch konnte er in den 23 Jahren seiner Vorstandschaft keinen einzigen bleibenden Akzent setzen. In dieses Machtvakuum strömten – typisch Bruderhaus! – nacheinander die beiden Schwestern Nane (1829–1896) und Lotte Merkh (1839–1925) ein: Durch die Redaktion der beiden Hauszeitschriften *Friedensblätter* und *Friedensbote* nahmen sie die Zügel des Gesamtwerks fest in die Hand und fädelten so mundgerecht alle wichtigen Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse ein. In den Bruderhaus-Annalen wird ihre bis ca. 1910 reichende »Ära« als *Herrschaft der Frauenzimmer* beschrieben.

In beiden Problemkreisen ist die Frage der Bedeutung der *Hausgenossenschaft* als der einst das Werk tragenden diakonischen Gemeinschaft mit berührt. Mit dem Verblasen des geistlichen »Vater«-Erbes und dem Absterben der Generation der Merkh-Schwestern alterten die Hausgenossen zu einer zwar mit Orden dekorierten, aber zu folkloristischer Bedeutungslosigkeit herabsinkenden Gemeinschaft ab. Die letzte der Hausgenossinnen starb 1953 in hohem Alter.

Die Frage nach dem Verhältnis von *Betreuungseinrichtungen und Fabriken* aber blieb von der Gründung der ersten Papierfabrik im Jahr 1851 bis zur schmerzhaften Ausgliederung aller Bruderhaus-Fabriken Ende der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts so etwas wie eine begleitende Schicksalsfrage: Als »Rettungshäuser des Industriezeitalters« waren sie dem Reich-Gottes-Ziel verpflichtet. Doch ihr Kapital- und Organisationsbedarf hat das gesamte Diakoniewerk bereits 1861 an den Rand des Konkurses gebracht. Der Aktienverein hat Betreuungseinrichtungen und produzierende Betriebe bis unter das gemeinsame Stiftungsdach gerettet, und so überlebten sie und hafteten füreinander – bis vor etwa 35 Jahren der Fall der Haftung der diakonischen Einrichtungen für die Fabriken eintrat. Eine schmerzhaft Sanierung, eine betriebswirtschaftliche Gesundung und ein bewusstes Bemühen um geistlich-diakonische Identität war der Gewinn aus der Krise.

Die Geschichte des Bruderhauses wartet bis heute vergebens auf ihren Historiker. Daher nur ein paar gestrichelte Linien bis zum Heute: Als geordnetes Diakoniewerk betreut die »Bruderhausdiakonie. Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg« stationär und ambulant ca. 10.000 bedürftige Menschen und gibt ca. 3.300 MitarbeiterInnen Arbeit und Brot in der Reutlinger Zentrale und in den mehreren Dutzend Zweigeinrichtungen zwischen Bodensee, Schwarzwald und Schwäbischer Alb.

Die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene »Satzung« des diakonischen Riesen gibt sich bewusst als Fortentwicklung der »Statuten« der »Stiftung« von 1882: Der in der »Präambel« von 1882 noch breit ausgeführte geistlich-diakonische Stiftungszweck ist in § 1 der »Satzung« in den nicht weiter spezifizierten *Auftrag Jesu Christi* zur Diakonie zusammengefasst<sup>37</sup>. Der »Vorstand« als Leitungsorgan, in den Statuten ein Dreierkollegium, besteht nunmehr der »Satzung« zufolge aus mindestens zwei vom Stiftungsrat bestellten Personen, darunter einem/r Theologen/In und einem/r Ökonomen/In<sup>38</sup>.

37 Vgl. SCHÄFER, Reich Gottes (wie Anm. 8), Nr. 241, 728, mit Stiftungsurkunde und Satzung der Bruderhausdiakonie, Reutlingen, 2002, 8 (§ 1).

38 Vgl. ebd., 734 (§ 15) mit Satzung der Bruderhausdiakonie, 5 (§ 10).

Der »Stiftungsrat« setzt sich zusammen aus zwölf Ehrenamtlichen und wird nach einem rollierenden System von der Stiftungsversammlung gewählt. Er ist durch das Étatrecht und die Pflicht zur Kontrolle des Vorstandes wichtigstes Leitungsorgan. Durch seine Zusammensetzung erschließt er der neuen »Stiftung« die Fachkompetenz eines weiten Umfeldes. Er setzt die Tradition des »Aufsichtsrates« des alten Bruderhauses aus sieben *achtbaren, dem Zweck der Stiftung wohlgesonnenen Männern*<sup>39</sup> fort.

Aus der Generalversammlung der Hausgenossen mit ihrer Binnenorientierung in den »Statuten« ist längst die »Stiftungsversammlung« geworden, mit dem »Stiftungsrat« durch reziproke Wahl verschränkt, die neben einer absoluten Mehrheit von aus der Öffentlichkeit gewählten Personen weiterhin hauptberufliche Mitarbeiter und den Stiftungsratsvorsitzenden in die Verantwortung nimmt. Dieses Leitungsgremium entscheidet über Strukturfragen von übergeordneter Bedeutung wie der Aufnahme neuer und der Beendigung oder Erweiterung bestehender Arbeitszweige<sup>40</sup>.

Beide Rechtsdokumente, das von 1882 und das von 2002, schaffen Raum für die Diakonie des Bruderhauses mit seinen seit der Gründungszeit charakteristischen Merkmalen und einer erstaunlichen Vitalität und Entwicklungsfähigkeit. Diese Merkmale sind u.a.:

- der Mut zu einer großen Diversifizierung der Arbeitszweige im ambulanten und stationären Bereich in der Auseinandersetzung mit Not- und Bedarfssituationen;
- der Mut zu einer »Ich-will-selbst-hingehen«-Diakonie: notnah, zeitnah, menschen- nah und persönlich.

In dieser Weise will die Bruderhausdiakonie bis heute ihr Erbe als Auftrag verstanden wissen.

39 Vgl. ebd., 734 (§ 12) mit Satzung der Bruderhausdiakonie, 11 (§ 6); 13ff. (§ 8).

40 Vgl. ebd., 734 (§ 19–20), mit Satzung der Bruderhausdiakonie, 15ff. (§§ 9–10).